



Die Vereinsautonomie berechtigt, die inneren Angelegenheiten des Vereins eigenverantwortlich durch Satzung, Vereinsordnungen und Richtlinien in Selbstverwaltung durch Beschlüsse zu gestalten. Der Gesetzgeber verzichtet darauf, die Beziehungen des Vereins zu seinen Mitgliedern abschließend zu regeln. Dies bleibt dem Verein selbst überlassen. Diese Berechtigung der privaten autonomen Ausgestaltung ermöglicht es den Mitgliedern, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die konkrete Ausgestaltung des Vereins nach ihrem Willen herbeizuführen.

## **Zu § 2 der Satzung - Vorstand**

### **1. Wahl des Vorstandes**

Die Mitglieder des Vorstandes werden in ordentlichen Mitgliederversammlungen gewählt. Beim Ablauf einer Wahlperiode bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes im Amt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus dem Amt aus, ist umgehend eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der eine Nachfolge bestimmt wird.

### **2. Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Die Vereinsgeschäfte führen der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart. Aufgaben des Vorstandes sind die Führung des Vereins, Ausführung von Vereinsbeschlüssen, Verwaltung des Vereinsvermögens und Einberufung der Mitgliederversammlung.

## **Zu § 3 der Satzung - Mitgliedschaft**

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag (unterschiedenes Antragsformular) an den 1. Vorsitzenden. Die Mitgliedschaft wird zunächst für ein Jahr auf Probe gewährt. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Ablauf der Frist über die Fortführung der Mitgliedschaft auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Austrittserklärungen müssen schriftlich an den 1. Vorsitzenden gerichtet werden. Es ist eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende einzuhalten.

## **Zu § 4 der Satzung - Mitgliedsbeiträge**

Zu Beginn der aktiven Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr von zurzeit 20 € für Erwachsene und 10 € für Kinder und Jugendliche zu zahlen. Sie ist gleichzeitig mit dem Erstbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis spätestens zum 15. März fällig und beträgt zurzeit:

- 28,50 € für Mitglieder unter 15 Jahren
- 63,00 € für Mitglieder von 15-21 Jahren
- 150,00 € Für Mitglieder über 21 Jahre
- 25,00 € für passive Mitglieder

Im Eintrittsjahr und im Austrittsjahr werden Mitgliedsbeiträge zeitanteilig mit monatlicher Abgrenzung berechnet. Die Halterhaftpflichtversicherung wird jährlich berechnet.

## **Zu § 5 der Satzung - Stimmrecht**

Passive Mitglieder und Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.

## **Zu § 8 der Satzung – Tagesmitgliedschaft**

Für die Tagesmitgliedschaft wird keine Gebühr erhoben. Spenden sind willkommen.